



Republik Österreich  
Landesgericht Wels

4 Cg 54/04i

RECHTSANWÄLTE  
DR. KOSESNIK-WEHRLE  
DR. LANGER  
22. Aug. 2007  
EINGELANGT  
FRIST: *dal. 28.9.07*

## Im Namen der Republik

*06 Beauftrag*

Das Landesgericht Wels erkennt durch die Richterin Mag. Beatrix Ziegler-Ranetbauer in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG in 1030 Wien, Ölzeltgasse 4, wider die beklagte Partei **BTM Beste Therapeutische Markenprodukte Ges.m.b.H.**, Erlat 58, 4881 Straß im Attergau, vertreten durch Dr. Klaus Plätzer, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Alpenstraße 12, wegen Unterlassung (€ 21.500,--) und Urteilsveröffentlichung (€ 4.500,--), Gesamtstreitwert € 26.000,--, nach durchgeführter mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen, in der Werbung für die von ihr vertriebenen Infrarotkabinen, insbesondere die „BTM-Infrarot-Powerkabinen“ den unrichtigen Eindruck zu erwecken
  - a) die Anwendung dieser Produkte könnte verschiedensten Erkrankungen vorbeugen, sie behandeln oder lindern, wie etwa chronische Gelenkserkrankungen, Weichteilrheuma, Asthma, Bronchitis, Nebenhöhlenentzündungen, Verdauungsprobleme, Harnwegsinfektion, Arthritis, Hämorrhoiden, Zerrungen, Menstruationsbeschwerden, Verspannungen, Ischias, Gicht, Gastritis, Akne, Hepatitis, Ekzeme, Cellulite und Zysten, wenn diese Wirksamkeiten nach dem Stand der Wissenschaft nicht erwiesen sind;

b) durch die Anwendung der derart beworbenen Produkte sei ohne zusätzliche körperliche Anstrengung oder Ernährungsumstellung eine anhaltende Gewichtsabnahme möglich;

c) die derart beworbenen Produkte würden Infrarot-A-Strahlen in einem die Gesundheit beeinflussenden Ausmaß erzeugen, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist, weil die derart beworbenen Produkte infolge zu geringer Oberflächentemperatur eine gesundheitsrelevante Infrarot-A-Strahlung nicht erzeugen können.

2. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die mit € 15.203,54 (darin € 1.247,64 USt und € 7.106,70 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches samt Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils einmal in einer bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe des „Kurier“ und der „Kronenzeitung“ im redaktionellen Teil in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, das heißt in jener Schriftgröße, in der redaktionelle Beiträge gestaltet sind, sowie für die Dauer von 30 Tagen auf der website der Beklagten mit der Internetadresse [www.btm.at](http://www.btm.at) bzw., sollte die Beklagte ihre Internetadresse nicht mehr betreiben, auf der website mit der anstelle der Internetadresse [www.btm.at](http://www.btm.at) verwendeten Internetadresse, auf Kosten der Beklagten zu veröffentlichen, und zwar in Fettdruckumrandung mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, im übrigen mit Schriftbild, Schriftgröße, Schriftfarbe, Farbe des Hintergrundes und Zeilenabständen wie auf der website der Beklagten, unter dem link „Vorteile“ üblich, wobei die Veröffentlichung unter dem genannten link „Vorteile“ zu erfolgen hat und auf der Startseite deutlich und unübersehbar anzukündigen ist.

### **Entscheidungsgründe:**

**Unstrittig** ist, dass die klagende Partei zur Geltendmachung von Verstößen gegen §§ 1 und 2 UWG infolge irreführender Werbung gemäß § 14 Abs. 1 letzter Satz UWG aktiv klagslegitimiert ist.

Der Geschäftszweig der beklagten Partei, die zu FN 49575 f beim LG Wels protokolliert ist, ist der Handel mit Waren aller Art und Werbung; u.a. handelt sie mit sogenannten „BTM-Infrarot-Powerkabinen“.

Die beklagte Partei bewirbt ihre „BTM-Infrarot-Powerkabinen“ unter anderem in Zeitungsinseraten unter der Überschrift „WELLNESS UND THERAPIE“ wie folgt (Beilage./A):

**„DAS ORIGINAL !**

*Die Infrarotkabine mit der besten Tiefenwirkung!*

...

**„Das heilende Fieber durch Infrarot-Tiefenwärme:**

*Chronische Gelenkserkrankungen, Weichteilrheuma, Asthma, Bronchitis, Nebenhöhlenentzündungen, Verdauungsprobleme, Stärkung des Immunsystems, Harnwegsinfektion uvm. werden damit behandelt.“*

In einer punktweisen Gliederung auf der rechten Seite des Inserates finden sich folgende Hinweise:

*„BTM seit 1989*

*In nur 7 Jahren über 10.000 zufriedene Kunden*

*2 ärztliche Gutachten*

*doppeltes Schweißvolumen bei halber Temperatur*

*therapeutisch angewendet*

*steigert Ihr Wohlbefinden*

*aus doppelwandiger kanadischer Zeder*

*A, B und C Strahler mit Zertifikat“.*

Weiters wird auf die „BTM-Infoseiten“ unter [www.btm.at](http://www.btm.at) verwiesen. Auf dieser von der beklagten Partei gestalteten Homepage wird unter dem Punkt „Vorteile“ Folgendes ausgeführt (Beilage./B):

*„1) Bei einer gleichmäßigen Temperatur von 47°C wird der Stoffwechsel angeregt und das Immunsystem aktiviert (max. Temperatur 80°C).*

*2) Bei einer Temperatur ab 47°C wird ein maximaler Schwitzeffekt erzielt, der bei ständiger Frischluftzufuhr mehr als das doppelte Schweißvolumen erreicht. Die Haut wird dadurch gereinigt und entgiftet und ist vor allem für diejenigen geeignet, denen die herkömmliche Sauna zu anstrengend ist.*

*3) Auch ideal für Kreislaufgeschwächte, ältere Personen sowie bei Blutgefäßerkrankungen.*

4) Akne, Ekzeme, Cellulite, Zysten, Hautverletzungen, Ermüdung, kalte Hände und Füße, Durchfall, Schlaflosigkeit, Wechseljahr-Symptome, Bluthochdruck, Hepatitis, Probleme nach radioaktiver Bestrahlung etc. können durch die durchblutungsfördernde Wirkung der Infraroten Strahlungswärme positiv beeinflusst werden.

5) Schmerzlinderung: Infrarotwärme hilft effektiv bei Asthma, Arthritis, Kopf- und Rückenschmerzen, Schleudertrauma, Ohrenkrankheiten, bei Muskelkrämpfen, Hämorrhoiden, Zerrungen, Entzündungen an Frostbeulen, Blutergüssen, Verdauungsproblemen, Menstruationsbeschwerden, Verstauchungen, Verspannungen, Ischias, Rheuma, Gicht, Gelenkschmerzen, Gastritis, Prostata-Blasenschmerzen usw.

6) Infrarotwärme ist ein altbewährtes Heilmittel gegen viele Krankheiten, da die Infrarotwärme die Durchblutung anregt. Bakterien und Viren werden dadurch abgetötet (Fiebereffekt).

Zur Vorbeugung und Behandlung von grippalem Infekt, Verkühlung und Bronchitis.

7) Zur Nachbehandlung von Sportverletzungen und Muskelschmerzen nach dem Training.

8) Infrarotwärme wird auch speziell zur Behandlung bei einem Bandscheibenvorfall von Medizinern verwendet.

9) Abnehmen: In nur 40 Minuten werden in der Infrarot-Schwitzkabine 800 bis 1200 Kalorien verbraucht. Im Vergleich: Beim Joggen nur 400 Kalorien in der gleichen Zeit.

10) Zedernholz baut am schnellsten Bakterien und Viren ab.

.....

14) medizinisch erprobt und in Verwendung (im Therapieplan von Kurhäusern).

...

16) Strahlungssicherheit durch Gutachten Nr.GS-045/00 durch Dipl.Ing. [REDACTED] und [REDACTED]

Mit der am 9.6.2004 eingebrachten und der beklagten Partei am 14.11.2004 zugestellten Klage begehrt die **klagende Partei**, die beklagte Partei schuldig zu erkennen, es im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen, in der Werbung für die von ihr vertriebenen Infrarotkabinen, insbesondere die „BTM-Infrarot-Powerkabinen“ den unrichtigen Eindruck zu erwecken,

a) die Anwendung dieser Produkte könnte verschiedensten Erkrankungen vorbeugen, sie behandeln oder lindern, wie etwa chronische Gelenkserkrankungen, Weichteilrheuma, Asthma, Bronchitis, Nebenhöhlenentzündungen, Verdauungsprobleme, Harnwegsinfektion, Arthritis, Hämorrhoiden, Zerrungen, Menstruationsbeschwerden, Verspannungen, Ischias, Gicht, Gastritis, Akne,

Hepatitis, Ekzeme, Cellulite und Zysten, wenn diese Wirksamkeiten nach dem Stand der Wissenschaft nicht erwiesen sind;

b) durch die Anwendung der derart beworbenen Produkte sei ohne zusätzliche körperliche Anstrengung oder Ernährungsumstellung eine anhaltende Gewichtsabnahme möglich;

c) die derart beworbenen Produkte würden Infrarot-A-Strahlen in einem die Gesundheit beeinflussenden Ausmaß erzeugen, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist, weil die derart beworbenen Produkte infolge zu geringer Oberflächentemperatur eine gesundheitsrelevante Infrarot-A-Strahlung nicht erzeugen können.

Weiters beehrte die klagende Partei die Erteilung der Ermächtigung, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruches samt Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils einmal in einer Samstagsausgabe des „Kurier“ bundesweit erscheinender Ausgabe, im redaktionellen Teil in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, das heißt in jener Schriftgröße, in der redaktionelle Beiträge gestaltet sind, sowie für die Dauer von 30 Tagen auf der Website der Beklagten mit der Internetadresse [www.btm.at](http://www.btm.at) bzw., sollte die Beklagte ihre Internetseite nicht mehr betreiben, auf der website mit der anstelle der Internetadresse [www.btm.at](http://www.btm.at) verwendeten Internetadresse, auf Kosten der Beklagten zu veröffentlichen, und zwar in Fettdruckumrandung mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, im übrigen mit Schriftbild, Schriftgröße, Schriftfarbe, Farbe des Hintergrundes und Zeilenabständen wie auf der website der Beklagten unter dem link „Vorteile“ üblich, wobei die Veröffentlichung unter dem genannten link „Vorteile“ zu erfolgen habe und auf der Startseite deutlich und unübersehbar anzukündigen sei.

Zur Begründung brachte die klagende Partei im Wesentlichen vor, die von der beklagten Partei behauptete Wirkung von Infrarot-Tiefenwärme für die von ihr angeführten Krankheiten sei wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Unrichtig sei auch die Darstellung, dass man durch das Schwitzen in einer Infrarotkabine abnehmen könne. Es treffe auch nicht zu, dass die von der beklagten Partei vertriebenen Infrarotkabinen Infrarot-A-Strahlen in einem für die Gesundheit relevanten Ausmaß erzeugen; da den Infrarot-A-Strahlen die beste Tiefenwirkung zukomme, sei es für die Kaufentscheidung von wesentlicher Bedeutung, ob die beworbenen Infrarotkabinen eine derartige Strahlung entwickeln können oder nicht. Die beklagte

Partei verstoße gegen § 2 UWG, weil sie den Eindruck erwecke, die von ihr vertriebenen Infrarotkabinen dienten zur Bekämpfung, Linderung oder Vorbeugung der zahlreichen genannten Krankheiten, obwohl es dafür nach dem heutigen Stand der Wissenschaft keinen wissenschaftlichen Nachweis gebe. Auf ihrer Homepage erwecke die Beklagte den Eindruck, man könne durch die Anwendung der von ihr vertriebenen Infrarotkabinen effizienter abnehmen als durch sportliche Betätigung, obwohl tatsächlich dem Körper nur Flüssigkeit entzogen werde, was nicht zu einem anhaltenden Gewichtsverlust führe. Weiters lege sie den von ihr vertriebenen Infrarotkabinen eine Infrarot-A-Strahlung bei, die diese gar nicht haben könnten, da die von ihr erreichte Oberflächentemperatur weitaus zu gering sei.

Bereits ein einmaliger Verstoß indiziere Wiederholungsgefahr. Es bestehe ein berechtigtes Interesse der durch die Werbung angesprochenen Verkehrskreise an der Aufklärung über die Sittenwidrigkeit der Vorgehensweise der beklagten Partei.

Die **beklagte Partei** bestritt dieses Vorbringen, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, eine Irreführung sei nicht gegeben. Die Verwendung von Infrarotkabinen würden sich positiv und heilend auf diverse namentlich genannte Krankheiten auswirken; der beklagten Partei lägen diesbezüglich zahlreiche Schreiben von Anwendern vor. Die von der beklagten Partei getätigten Aussagen seien medizinisch nachgewiesen, es lägen ärztliche Gutachten sowie Abhandlungen über Hyperthermie auf wissenschaftlicher Basis vor. Die Aussage, wonach in nur 40 Minuten in der Infrarot-Schwitzkabine 800 bis 1.200 Kalorien verbraucht würden, wobei im Vergleich beim Joggen nur 400 Kalorien verbraucht würden, entspreche der Wahrheit. Die Anwendung derartiger Kabinen führe zu einem Energieumsatz, der nach der Sitzung in der Kabine noch anhalte, zudem werde Körperfett verbrannt, sodass tatsächlich hier ein Abnehmvorgang stattfinde. Die tiefenwirksamen Infrarot-A-Strahlen würden bereits ab ca. 1000°C auftreten. Mit dem von der beklagten Partei in ihren Infrarotkabinen verwendeten Strahler sei der gesamte Infrarotbereich zwischen 900 nm bis 2.500 nm = IR-A und IR-B Bereich abgedeckt. ? ↷

In der mündlichen Streitverhandlung vom 18.1.2005 brachte die **klagende Partei** ergänzend vor, die Beweispflicht für den wissenschaftlichen Nachweis der

von der beklagten Partei behaupteten Wirkung der Schwitzkabinen liege bei der beklagten Partei, diesen Nachweis habe die beklagte Partei nicht erbracht, weder durch das Gutachten von Prof. [REDACTED], noch durch Anwendungsberichte von Patienten oder durch populärwissenschaftliche Fernsehsendungen.

Die **beklagte Partei** brachte vor, die vorgelegten Gutachten von Sachverständigen bzw. Universitätsassistenten würden den geforderten wissenschaftlichen Nachweis darstellen.

In der mündlichen Streitverhandlung vom 8.3.2007 brachte die **beklagte Partei** weiters vor, sie gehe davon aus, dass die vorgelegten Gutachten den geforderten wissenschaftlichen Nachweis darstellen würden.

Die **klagende Partei** stellte in der mündlichen Streitverhandlung vom 8.3.2007 zu Punkt 1a das Eventualbegehren, ...a) die Anwendung dieser Produkte könnte verschiedensten Erkrankungen vorbeugen, sie behandeln oder lindern, wie etwa Asthma, Bronchitis, Harnwegsinfektion, Akne, Ekzeme, Durchfall, Bluthochdruck, Hepatitis, Muskelkrämpfe, Hämorrhoiden, Zerrungen, Menstruationsbeschwerden, Verstauchungen, Verspannungen, Gicht und Gastritis, wenn diese Wirksamkeiten nach dem Stand der Wissenschaft nicht erwiesen sind. Zusätzlich zum ursprünglichen Begehren in der Z 3 des Urteilsbegehrens werde eine Veröffentlichung im beantragten Umfang in einer Samstagsausgabe der Kronenzeitung, bundesweit erscheinende Ausgabe, ebenfalls im redaktionellen Teil, in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, das heisst jener Schriftgröße, in der redaktionelle Beiträge gestaltet sind, beantragt.

Die **beklagte Partei** erhob diesbezüglich die Einrede der Verfristung bzw. Verjährung. Was das Veröffentlichungsbegehren betreffe, so sei ein solches nur in angemessenem Umfang zu gewähren.

#### Feststellungen:

I. Zum wissenschaftlichen Nachweis der von der beklagten Partei behaupteten Wirkung von Infrarot-Tiefenwärme:

1. Wirkung einer BTM-Infrarot-Powerkabine:

In Abhängigkeit von der Zeit der Einwirkung der IR-Strahlung sowie der durch Schwitzen hierbei vom Körper abgegebenen Wärme ist von einem Anstieg der Körperkerntemperatur von 1 bis 2°C auszugehen. Durch die BTM-Infrarot-Powerkabine Kabine kann eine milde Hyperthermie erzeugt werden, durch längere Aufenthalte können aber auch intensive thermische Belastungen auftreten (ON 34, S 31, 55).

## 2. Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis:

a) Es gibt eine Vielzahl von Wirkungen der IR-Strahlung auf den menschlichen Körper, die unter bestimmten Umständen heilend oder auch schädigend wirken können (ON 34, S 48 f). Bei gewissen Erkrankungen könnte die bestrahlte Erkrankung in einem gewissen Stadium zwar positiv beeinflusst werden, in einem anderen Stadium ist aber IR-Bestrahlung streng kontraindiziert, d.h. bei Fehleinschätzung, wie sie durch einen Laien leicht auftreten kann, kann eine ernste Gefährdung des Patienten, die auch lebensbedrohlich sein kann, verursacht werden. Eine solche Situation liegt beispielsweise bei Sinusitis vor (vgl. Hilfsbefund A, ON 34, S 44).

b) Eine Laienanwendung von mäßiger Hyperthermie mittels IR-Strahlung zur Behandlung einer Krankheit ohne Indikation und Kontrolle durch einen Arzt kann gefährlich sein. Eine heilsame Wirkung ist in vielen Fällen umstritten oder die IR-Anwendung auch kontraindiziert (ON 34, S 49). Aufgrund der Komplexität der zugrundeliegenden physiologischen und pathophysiologischen Zusammenhänge erfordert die Durchführung von Hyperthermien zur Behandlung von Krankheiten die Abklärung der jeweiligen Situation durch entsprechend ausgebildete Ärzte und Fachärzte und ebenso ist die Art der Anwendung (Intensität, Frequenz, Umfang) für eventuelle positive Wirkungen oder aber auch schädigende Effekte, die bis zu lebensbedrohlichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen können (z.B. bei Herz-Kreislauferkrankungen), wesentlich (ON 34, S 45). Aus ärztlicher Sicht müssten Ganzkörper-Hyperthermien, wie sie in IR-Kabinen stattfinden, wesentlich strenger ärztlich überwacht werden als etwa lokale Anwendungen, vor allem aufgrund der mit Ganzkörper-Hyperthermien verbundenen Herz-Kreislaufbelastungen, die bei kranken Personen mit hohen gesundheitlichen Risiken verbunden sein können (ON 34, S 47).



c) Die Wirkung kann je nach Grad der Erhöhung der Körpertemperatur völlig unterschiedlich sein (Frage der „therapeutischen Breite“) (ON 34, S 49). Sie kann wesentlich vom Grad der Körpertemperaturerhöhung abhängig sein, wie das beispielsweise bei Wirkungen von Wärme auf das Immunsystem der Fall ist (ON 34, S 45).

### 3. Nachweis heilender Wirkung bei den einzelnen Krankheiten:

a) Die in den Werbematerialien bzw. der Homepage der beklagten Partei angeführten „Krankheiten“ sind in vielen Fällen nicht klar definiert (ON 34, S 44). So handelt es sich bei den von der beklagten Partei in ihrer Werbung angesprochenen chronischen Gelenkserkrankungen, Weichteilrheuma, Nebenhöhlenentzündungen, Verdauungsproblemen, Arthritis, Ohrenkrankheiten und Rheuma um eine Gruppe von Erkrankungen unterschiedlicher Ätiologie (Ursache) und Pathologie (krankhafter Veränderung); dies gilt auch für die angesprochene Stärkung des Immunsystems (dies ist eine von Laien verwendete vereinfachende Beschreibung einer gewünschten Funktionsänderung des sehr komplexen Immunsystems), für die Zellulitis (im Deutschen als Synonym für Pannikulose, im Englischen Bezeichnung für Phlegmone), für Zysten (eine morphologische Beschreibung in unterschiedlichen Geweben und Organen), für Probleme nach radioaktiver Bestrahlung (sehr vage Beschreibung von Symptomen), für Kopf- und Rückenschmerzen (Symptom unterschiedlicher Ursachen), für Schleudertrauma sowie Bakterien und Viren (bezeichnet eigentlich die Ätiologie der Symptome), für Ischias (eigentlich nur Synonym für „Beinschmerz“) (ON 34 S 31 f). Bei den von der beklagten Partei angesprochenen Blasenschmerzen handelt es sich um ein Symptom unterschiedlicher Ursachen, eine Selbstbehandlung ist potentiell gefährlich. „Prostata“ ist lediglich eine Organbezeichnung, keine definierte Erkrankung. „Entzündungen an Frostbeulen“ ist keine medizinische Bezeichnung; unter Frostbeulen (Perniones) versteht man juckende bis schmerzhaft Schwellungen unter der Haut, die durch wiederholte Einwirkung von Kälte und Feuchtigkeit entstehen (ON 34 S 31, 32).

In diesen Fällen der nicht klar definierten Krankheiten kann ein wissenschaftlicher Nachweis von positiven Wirkungen einer IR-Bestrahlung im Sinne einer verbesserten Heilung nicht festgestellt werden (ON 34, S 44).

b) Bei Ermüdung, Schlaflosigkeit, Wechseljahr-Symptomen, Bluthochdruck und Gelenksschmerzen ist die wissenschaftliche Diskussion kontroversiell.

c) Hinsichtlich Asthma, Bronchitis, Akne, Ekzemen, Hautverletzungen, Durchfall, Muskelkrämpfen, Hämorrhoiden, Zerrungen, Blutergüssen, Menstruationsbeschwerden, Verstauchungen, Verspannungen und Gastritis ist die heilende Wirkung der Wärmebehandlung durch Infrarot-Strahlung in Wärmekabinen wissenschaftlich nicht nachgewiesen, aber auch nicht ausgeschlossen.

d) Wissenschaftliche Hinweise, dass der Krankheitsverlauf ungünstig beeinflusst wird, sodass eine negative Wirkung anzunehmen ist, gibt es hingegen bei Harnwegsinfektionen, Hepatitis, Gicht und Abnehmen (ohne Begleitmaßnahmen).

e) Wissenschaftliche Studien, die Hinweise auf eine heilende Wirkung von Wärmebehandlungen durch Infrarotstrahlung in Wärmekabinen geben, sodass heilende Wirkung anzunehmen ist, gibt es nur hinsichtlich kalter Hände und Füße. Aber auch hier ist die heilende Wirkung nicht in wissenschaftlich überzeugender Weise belegbar (ON 34, S 31 f).

f) Der Einfluss von BTM-Infrarotwärmekabinen auf die sportliche Leistungsfähigkeit ist wissenschaftlich nicht geklärt (ON 34, S 49f).

## II. Zum Abnehmen durch Schwitzen in einer Infrarotkabine im Verhältnis zu sportlicher Betätigung:

Die Erhöhung des Energieumsatzes in der IR-Kabine betrifft lediglich eine Erhöhung des Ruheumsatzes und kann niemals die Werte beim Laufen erreichen. Es wäre auch vom Blickwinkel der Thermoregulation des Menschen unsinnig, wenn bei Erwärmung des Körpers, die der Körper z.B. durch starkes Schwitzen zu verhindern versucht, andererseits hohe Energieumsätze durch die Erwärmung stimuliert würden, die - aus Gründen des physikalischen Energieerhaltungssatzes - lediglich zu einer weiteren Erwärmung führen würden (das wäre eine positive Rückkoppelung, die einer Thermoregulation mit dem Ziel der Temperaturstabilisierung entgegenwirken würde) (ON 34, S 51).

Der Gewichtsverlust in einer IR-Kabine (ebenso wie in einer Sauna) ist stets durch den Flüssigkeitsverlust (Schwitzen) bestimmt und daher nur temporär; die verlorene Flüssigkeit wird im Anschluss stets wieder ersetzt. Schwitzen ohne Ersatz der Flüssigkeit würde gesundheitlich gefährlich sein (Elektrolyt-Dysbalance, Flüssigkeitsvolumensverlust und daraus resultierende Folgen). Ohne zusätzliche Maßnahmen ist nennenswertes Abnehmen in der IR-Kabine nicht erklärbar und auch in keiner wissenschaftlichen Arbeit beschrieben (ON 34, S 51 f).

### III. Zu den in den Infrarotkabinen erzeugten Infrarot-A-Strahlen:

Der von der beklagten Partei laut ihrer Homepage eingesetzte Strahler („BTM-Keramikstrahler“) strahlt im Wesentlichen IR-C Strahlung, also sehr langwellige Strahlung, die sehr stark oberflächlich absorbiert wird, aus: Der Anteil der IR-C-Strahlung beträgt ca. 92 %, der IR-B-Anteil ist ca. 7,7 %, der IR-A-Anteil beträgt weniger als 0,1 %. Für Zwecke der Hyperthermie durch IR-Bestrahlung ist somit bei diesem Strahler, den die beklagte Partei laut ihrer Homepage einsetzt, im Wesentlichen der IR-C-Anteil relevant, der IR-A-Anteil ist völlig vernachlässigbar klein und auch der B-Anteil ist mit 7,7 % nicht von nennenswerter Bedeutung und zudem für die Tiefenwirkung nicht nennenswert relevant (ON 34, S 52).

Ob von der beklagten Partei auch der Strahler Thera-Med IR-Halogenstrahler 500 Watt verwendet wird und - wenn ja - wie häufig, kann nicht festgestellt werden. Bei diesem Strahler liegt jedenfalls rund ein Drittel der abgegebenen Leistung im IR-A-Bereich, weitere zwei Drittel der abgestrahlten Leistung liegen im IR-B-Bereich. Ob durch einen rund 35 %-igen Anteil an IR-A-Strahlung in der IR-Kabine unterschiedliche heilende Wirkungen bei einzelnen Krankheiten in signifikanter Weise erzielt werden können, ist wissenschaftlich nicht belegbar, ein eventuell verbesserter Wirkungsmechanismus kann aber auch nicht ausgeschlossen werden (ON 34, S 54 f).

### Zur Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich auf die angeführten Beweismittel, insbesondere auf das Gutachten des Sachverständigen Mag. Dr. [REDACTED] r ON 34 sowie dessen schriftliche Ergänzung ON 47.

Die Auswahl des Sachverständigen für die gegenständlich doch sehr komplexe Materie erfolgte durch das Gericht nach Namhaftmachung diverser in Frage kommender Personen durch die medizinischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck und Einholung von Stellungnahmen der namhaft gemachten Personen, ob die gegenständlich zu beurteilenden Umstände in das jeweilige Fachgebiet fallen. Der letztlich bestellte Sachverständige Mag. Dr. [REDACTED], Universitätsprofessor für Biophysik der medizinischen [REDACTED], in der Liste der Gerichtssachverständigen eingetragen u.a. für medizinische Instrumente und Geräte, führte bereits in dieser Stellungnahme aus, dass ein tragfähiges Gutachten zu den zu klärenden Fragen neben der Wirkung von Infrarot auf den Körper und den physikalischen Eigenschaften und biophysikalischen Wirkungen der Geräte auch eine Überprüfung, bei welchen angeführten Krankheiten eine Infrarottherapie als positiv auf den Krankheitsverlauf wirksam nachgewiesen sei, zu umfassen habe, wobei er einräumte, dass dieser Teil des Gutachtens aufgrund der großen Zahl von Krankheiten umfassende Literaturrecherchen und voraussichtlich die Kontaktaufnahme mit einigen Kliniken und Ärzten, die jeweils auf die einzelnen Krankheiten spezialisiert seien, erfordere (ON 20).

Zur Beurteilung der medizinischen Wirkung von Infrarot-Hyperthermie-Behandlungen holte der bestellte Sachverständige Hilfsbefunde von einschlägigen Fachärzten ein, wobei er dabei ein im schriftlichen Gutachten näher beschriebenes Klassifizierungsschema verwendete (Gutachten ON 34, S 5). Exemplarisch wurde eine der 45 zu beurteilenden Wirkungen, nämlich die Nebenhöhlenentzündung, herausgegriffen und die Thematik mit dem HNO-Facharzt Univ.-Doz. Mag. DDr. [REDACTED] genauer erörtert (Hilfsbefund A, ON 34, S 27 f).

Eine Gesamtbewertung aller 45 Themen, die im Formblatt angeführt sind, wurde durch den Rheumatologen Oberarzt Prof. DDr. [REDACTED] vorgenommen (Hilfsbefund B; ON 34, S 29 ff). Dabei handelt es sich um einen Experten im Fachbereich „medizinische Anwendung von Wärme in Diagnostik und Therapie“ (=Thermologie); er ist Facharzt für physikalische Medizin, Additivfacharzt für Rheumatologie, Arzt für Allgemeinmedizin, klinischer Prüfarzt, Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Thermologie, Generalsekretär der Europäischen Assoziation für Thermologie und Vizepräsident der Deutschen Gesellschaft für Thermologie (ON 34, S 29). Im Übrigen ließ auch die beklagte Partei selbst von dem

Genannten ein Gutachten zur Frage der möglichen klinischen Wirkungen des Einsatzes von Infrarotkabinen erstellen (Beilage./1).

Prof. [REDACTED] kam zu dem Ergebnis, dass in keinem Punkt die heilende Wirkung wissenschaftlich in überzeugender Weise belegbar sei; wissenschaftliche Studien, die Hinweise auf heilende Wirkung geben, gebe es lediglich im Punkt 15 (kalte Hände und Füße). Bei den Punkten 3 (Asthma) und 4 (Bronchitis), 9 (Akne) und 10 (Ekzeme), 13 (Hautverletzungen), 16 (Durchfall), 27 bis 29 (Muskelkrämpfe, Hämorrhoiden, Zerrungen), 31 bis 34 (Blutergüsse, Menstruationsbeschwerden, Verstauchungen, Verspannungen) und 39 (Gastritis) der Auflistung sei die heilende Wirkung wissenschaftlich nicht nachgewiesen, aber auch nicht ausgeschlossen. Bei den Punkten 14 (Ermüdung), 17 bis 19 (Schlaflosigkeit, Wechseljahr-Symptome, Bluthochdruck) und 38 (Gelenksschmerzen) sei die wissenschaftliche Diskussion kontroversiell. Eine negative Wirkung sei anzunehmen bei den Punkten 8 (Harnwegsinfektion), 20 (Hepatitis), 37 (Gicht) und 43 (Abnehmen ohne Begleitmaßnahmen). Bei den übrigen angesprochenen Erkrankungen handle es sich um keine eindeutig definierten Erkrankungen bzw. lediglich um Symptome oder Organbezeichnungen.

Der Sachverständige griff einzelne Punkte heraus und beleuchtete diese vor dem Hintergrund der bestehenden Literatur. Er kam zu dem Ergebnis, dass es bei diversen Krankheiten Hinweise einer positiven Wirkung der Hyperthermie gebe, räumte jedoch gleichzeitig ein, dass der Nachweis einer gesicherten Wirksamkeit fehle (ON 34, S 33). Akute fieberhafte Infekte und akute Entzündungen an verschiedenen Organen würden jedenfalls als Kontraindikation der milden Hyperthermie-Therapie gelten (ON 34, S 33).

Weiters betonte der Sachverständige, dass die diskutierte Datenlage für die ärztlich verordnete Hyperthermie gelte, die hinsichtlich einer evidenten Wirksamkeit einen gewissen Argumentationsnotstand zeige. Das heiße jedoch nicht, dass die therapeutische Hyperthermie frei von unerwünschten Wirkungen sei. Die Indikation zu einer derartigen Behandlung müsse daher von einem Arzt gestellt werden (ON 34, S 34).

Zum Einfluss von BTM-Infrarotwärmekabinen auf die sportliche Leistungsfähigkeit führte der Sachverständige aus, es lägen wissenschaftliche Untersuchungen vor, die eine beschleunigte Erholung sowohl nach intensivem Krafttraining als auch nach hochintensiver Ausdauerbelastung vermuten ließen; das

Design der Studie von Prof. Dr. [REDACTED], Universität [REDACTED], entspreche jedoch nicht den Standards, die zu einer umfassenden wissenschaftlichen Klärung dieser Thematik erforderlich wären. Ebenfalls auf der Ebene einer „Expertenmeinung“ bestätige Dr. [REDACTED] regenerationsfördernde Wirkungen von Wärmeapplikation mittels BTM-Kabinen nach intensiven körperlichen Belastungen. Andere Experten würden jedoch die Ansicht vertreten, dass eine effektive Behandlung des Muskelkaters kaum möglich sei (ON 34, S 49, 50).

Die Art des von der beklagten Partei eingesetzten Strahlers konnte der Sachverständige nicht klären (ON 34, S 14). Aus der Homepage der beklagten Partei, Stand 1.3.2006, entnahm der Sachverständige ein Spektrum des BTM-Strahlers mit einem Emissionsmaximum bei ca. 4 m und einer angegebenen Temperatur von 400°C; dem Spektrum sei zu entnehmen, dass der Strahler im Wesentlichen IR-C Strahlung, also sehr langwellige Strahlung, die sehr stark oberflächlich absorbiert werde, ausstrahle; der Anteil an IR-A Strahlen sei völlig vernachlässigbar klein, auch der B-Anteil sei nicht von nennenswerter Bedeutung und zudem für die Tiefenwirkung nicht nennenswert relevant (ON 34, S 12, 13).

Weiters führte der Sachverständige in diesem Zusammenhang aus, der Geschäftsführer der beklagten Partei sei nicht bereit gewesen, ihm gegenüber den Namen des Strahler-Herstellers zu nennen; auch die zugesagte Zurverfügungstellung von Unterlagen zu den von der beklagten Partei verwendeten Strahlertypen sei nicht erfolgt (ON 34, S 13). Es habe den Sachverständigen jedoch ein Schreiben von seibersdorf research mit dem Gutachten Nr. GS-G-045/00 (Strahlungssicherheit der IR-Wärmekabine) erreicht, in welchem sich auch das Spektrum eines grauen Strahlers mit einer Oberflächentemperatur von 400°C, wie auch in der Homepage der beklagten Partei, finde (ON 34, S 13). Weiters sei dem Sachverständigen ein Prüfbericht (GS-L4/2003; 30.1.2003, Beilage./3) betreffend den Strahler „Thera-Med IRK Halogenstrahler 500 Watt“ vorgelegen, wobei der Sachverständige einräumte nicht zu wissen, ob dieser Strahler tatsächlich von der beklagten Partei verwendet werde und wie häufig. Bei diesem Strahler kam der Sachverständige zu einer IR-A-Leistung von ca. 35 %, weitere zwei Drittel würden im IR-B Bereich liegen (ON 34, S 15).

Im angesprochenen Prüfbericht (Beilage./3) ist Folgendes festgestellt:

*„Die maximale Bestrahlungsstärke wurde bei einer Wellenlänge von 1410 nm bis 1420 nm festgestellt. Dieses Maximum liegt an der Grenze zwischen den beiden Infrarotbereichen IR-A (780 nm bis 1400 nm) und dem IR-B Bereich (1400 nm bis 3000 nm).“*

In seinem Ergänzungsgutachten (ON 47) führte der Sachverständige aus, dass im Handel Strahler mit verschieden hohem Anteil an IR-A, IR-B bzw. IR-C-Strahlung erhältlich seien und dass prinzipiell verschiedene Strahlerarten in den Kabinen montierbar seien. Er verwies abermals darauf, dass ihm von der beklagten Partei die zugesagte Liste der von dieser eingebauten Strahler nicht zugesandt worden sei und aus der Homepage nur die Verwendung eines Strahlers hervorgehe. Das auf der Homepage ursprünglich (Stand 1.3.2006) angegebene Spektrum sei am 16.3.2006 auf dieser nicht mehr zu finden gewesen (AS 273, 275).

Der Geschäftsführer der beklagten Partei, [REDACTED], sagte in diesem Zusammenhang aus (AS 367), es werde von der beklagten Partei üblicherweise ein Strahler verwendet, der einen sehr geringen A-Anteil habe. Es könnten aber auch Strahler verwendet werden, die einen größeren A-Anteil enthielten. Bei Verwendung eines Strahlers mit höherem A-Anteil müssten die Konsumenten Schutzbrillen tragen.

Der Zeuge [REDACTED] gab an (AS 370), [REDACTED] habe ihm anlässlich eines Telefonates vom 25.2.2004 mitgeteilt, die Strahler würden eine Oberflächentemperatur von maximal 950 °C erreichen. Der Zeuge vermeinte dazu, es könne sich da bei nicht um einen reinen IR-A-Strahler handeln, da die Temperatur weit zu gering sei. Bei einem reinen IR-A-Strahler entstünden diese Strahlen erst bei etwa 2000°C.

Zur Frage des Energieumsatzes bei Bewegung und bei thermischer Belastung in IR-Kabinen kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Erhöhung des Energieumsatzes in der IR-Kabine lediglich eine Erhöhung des Ruheumsatzes betreffe und niemals die Werte beim Laufen erreiche. Weiters führte der Sachverständige aus, da bei rein thermischer Belastung des Körpers zwar die Herzfrequenz zunehme, aber keine mechanische Leistung erbracht werde und auch die Atemfrequenz als grober Abschätzparameter für den Energieumsatz nicht annähernd so hohe Werte erreiche wie beim langsamen bis mäßig schnellen Laufen (Joggen), sei ein vergleichbarer Energie-Umsatz durch Wärmeanwendung in einer

IR-Kabine nicht möglich, es sei denn man verstehe unter Joggen eine Bewegungsgeschwindigkeit im Bereich der Gehgeschwindigkeit (ON 34, S 36 f).

In seinem Ergänzungsgutachten (ON 47) führte der Sachverständige in diesem Zusammenhang aus, es könne klar und unmissverständlich festgestellt werden, dass ein derart hoher Energieumsatz, wie von der beklagten Partei angegeben, in einer IR-Kabine niemals möglich sei (AS 277 ff).

Das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen steht im Wesentlichen im Einklang mit den Ausführungen von Prof. Dr. med. [REDACTED] in seinem Gutachten vom 30.8.2002 zur Frage der möglichen klinischen Wirkungen des Einsatzes von Infrarotkabinen (Beilage./1), mit dessen Erstellung dieser von der beklagten Partei beauftragt wurde. Zusammenfassend hielt Prof. [REDACTED] darin Folgendes fest:

*„Die Erzielung einer milden Hyperthermie durch den Einsatz von BTM-Infrarotschwitzkabinen über mindestens 20 Minuten scheint sehr wahrscheinlich zu sein. Damit empfiehlt sich der regelmäßige Einsatz von BTM-Infrarotkabinen unter ärztlicher Kontrolle als Therapieoption zur Verbesserung der psychischen Befindlichkeit und der Behandlung von überlastungsbedingten Muskelschmerzen. Außerdem dürften Patienten mit generalisierter Fibromyalgie und mit Mb. Bechterew von einer derartigen Behandlung profitieren. Zur endgültigen Absicherung dieses postulierten Effektes der Wirksamkeit sind jedoch kontrollierte klinische Studien mit BTM-Infrarotschwitzkabinen in den erwähnten Indikationen erforderlich.“*

Univ. Ass. Dr. [REDACTED], OSV-Olympiastützpunkt Salzburg, vermerkte in einem mit 12.4.2001 datierten Schreiben unter dem Titel „Infrarot Schwitzkabine/Ärztliches Gutachten“ Folgendes:

*„Die Anwendung der Infrarot-Wärme im Rahmen der BTM-Schwitzkabine ist mittlerweile in die tägliche Trainingsplanung des ÖSV-Olympiastützpunktes fix eingebunden. So konnten wir im Bereich der Regeneration eine deutliche Beschleunigung feststellen. Nach intensiveren Trainingseinheiten wurde eine effektive Verkürzung der notwendigen Regenerationszeit erzielt.*

*Dabei zeigte sich, dass die durchblutungsfördernde Wirkung der infraroten Strahlungswärme eine merkbare Verbesserung des Muskelstoffwechsels bewirkte.*

*In der Vorbeugung von Infektionskrankheiten während Übergangszeiten wurde bei den durchlaufenden Training besonders anfälligen Athleten ein positiver Effekt beobachtet.*

*Auch in der Rehabilitation bei Sportverletzungen ohne akute Entzündung wirkt sich die Anwendung der Infrarot-Wärme durchaus positiv aus.*

*Nicht zu verachten ist der allgemein entspannende Effekt der tiefenwirksamen Wärme vor allem bei Athleten mit Entspannungsproblemen.*



*In diesem Sinne ist die Anwendung der Infrarot-Wärme und deren Einbindung in Training und Rehabilitation im ÖSV-Olympiastützpunkt ein fixer Bestandteil geworden.“*

Bei diesem Schreiben handelt es sich um die Beobachtungen eines Arztes (Expertenmeinung), wobei keinerlei Ansprüche auf wissenschaftliche Überprüfbarkeit gestellt werden. Einige der Aussagen sind in Übereinstimmung mit den Befunden von Prof. [REDACTED], Universität [REDACTED]. Es wären gründliche wissenschaftliche Studien erforderlich, um diese Beobachtungen in wissenschaftlich überzeugender Weise abzusichern, wobei möglicherweise erzielbare höhere Leistungssteigerungen im Vergleich zu einer Kontrollgruppe abzusichern wäre. Solche Studien, die mit großem Aufwand verbunden sind, sind derzeit nicht verfügbar (ON 34, S 56).

In diesem Zusammenhang merkte der Sachverständige weiters an, dass die in Form von IR-B und IR-C-Strahlung verabreichte Wärme durch „Standard BTM-Strahler“ sich nicht wesentlich von anderen Formen der Wärmezufuhr über die Oberfläche des Menschen (mit primärer Wärmeabsorption in oberflächlichen Hautschichten) unterscheidet (warme Bäder, Sitzen vor einem offenen Feuer, wobei in letzterem Fall ein unvergleichlich größerer IR-A-Anteil in der Strahlung vorhanden sei als bei Standard BTM-Strahlern) (ON 34, S 57).

Zu dem von der von der beklagten Partei angesprochenen „medizinischen [REDACTED] über die Wirkung des Infrarot-Wärmesystems, verfasst von [REDACTED] Flickstein (Beilage./10) führte der Sachverständige in seinem Ergänzungsgutachten (ON 47) aus, dass dieser Text weder in einem anerkannten wissenschaftlichen Journal veröffentlicht worden sei, noch sei dieser Text als wissenschaftlicher Beleg zu werten, da er in keiner Weise den international üblichen Standards für wissenschaftliche Texte entspreche. Es sei eine Ansammlung von „Statements“ des Herrn [REDACTED] ohne wissenschaftliche Begründung (AS 299, 301). Von der von der beklagten Partei beantragten Einvernahme des Dr. [REDACTED] war daher abzusehen. Außerdem ist das Gericht nicht verpflichtet ist, allfällige Widersprüche zwischen einem „medizinischen Bericht“ und dem Gerichtsgutachten aufzuklären (RS 0040592).

Nach beinahe dreijähriger Prozessdauer und Einholung eines Gutachtens und eines Ergänzungsgutachtens von Mag. [REDACTED] beantragte die beklagte Partei erstmals mit Schriftsatz vom 26.2.2007 die Bestellung eines

medizinischen Sachverständigen. Diesem Antrag wurde mit in der mündlichen Streitverhandlung vom 8.3.2007 verkündetem Beschluss, der von der beklagten Partei gerügt wurde, keine Folge gegeben, da damit offenbar der Prozess verschleppt werden sollte.

Die Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen ist gegenständlich auch nicht erforderlich, zumal, wie bereits oben ausgeführt, der Sachverständige Prof. Müller bei Erstellung seines Gutachtens ohnehin Hilfsbefunde von Experten erstellen ließ, insbesondere bediente er sich auch jenes Arztes, der von der beklagten Partei selbst mit der Erstellung eines Privatgutachtens (Beilage./1) beauftragt worden war. Die klagende Partei zog ihren ursprünglich in der Klage gestellten Antrag auf Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Bereich interne Medizin mit Schriftsatz vom 14.2.2007 zurück, was auch ohne Zustimmung des Gegners jederzeit möglich ist (§ 363 Abs. 1 ZPO).

#### Zur rechtlichen Beurteilung:

Gemäß § 2 UWG kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zur Irreführung geeignete Angaben insbesondere über die Beschaffenheit oder die Wirkungsweise der beworbenen Produkte macht.

Eine Angabe ist unrichtig im Sinne des § 2 UWG, wenn sie rein objektiv einen falschen Sachverhalt behauptet oder wenn ihr - trotz sachlicher Richtigkeit - von Personen, an die sie sich wendete, etwas Unwahres entnommen werden kann (ÖBI 1984, 70 mwN). Grundsätzlich kommt es dabei nicht darauf an, was sich der Ankündigende selbst bei der Formulierung seiner Mitteilung gedacht hat, sondern nur darauf, wie der tatsächlich verwendete Wortlaut vom Verkehr aufgefasst und welche Bedeutung ihm hier beilgelegt wird; entscheidend ist die Auffassung eines nicht ganz unerheblichen Teiles jener Kreise, an die sich die Ankündigung wendet (ÖBI 1986, 68 mwN).

Lässt eine Angabe mehrere Deutungen zu, dann muss jede vertretbar und stichhältig sein; wer mehrdeutige Äußerungen macht, muss immer die für ihn ungünstigste Auslegung gegen sich gelten lassen, gleichgültig, ob er sich der Mehrdeutigkeit bewusst war oder nicht (ÖBI 1986, 159 mwN).

Bei der Ermittlung der Verkehrsauffassung ist sowohl hinsichtlich der Intelligenz und der Sachkunde der Hörer und Leser wie auch hinsichtlich der Aufmerksamkeit und Genauigkeit ein Durchschnittsmaßstab anzulegen. Da Werbeanmeldungen, wie gegenständlich, selten genau gelesen werden, ist nur jene Bedeutung der Angabe entscheidend, die sich beim flüchtigen Lesen ergibt. Dabei kommt es immer nur auf den Gesamteindruck der Mitteilung an, nicht auf die Bedeutung einzelner, aus dem Zusammenhang gerissener Sätze oder Wörter (Hohenecker-Friedl, Wettbewerbsrecht 23 f; ÖBl 1983, 78. mwN). Wer sich zu Wettbewerbszwecken fremder Äußerungen (von Fachleuten oder Kunden) bedient, macht sich diese zueigen und muss sie in vollem Umfang vertreten (Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht 15, 1104f. Rz 83f zu § 3 dUWG).

Gesundheitsbezogene Angaben sind dann irreführend, wenn Wirkungen behauptet werden, die nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht hinreichend belegt sind. Mit derartigen Angaben darf also nur dann geworben werden, wenn sie eindeutig belegt sind und eine Irreführung für die umworbenen Verbraucher ausgeschlossen ist (RS0051518; 4 Ob 268/98 k = ÖBl 1999, 23; 4 Ob 391/87 = ÖBl 1989, 110; 4 Ob 20/04a). Es ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen; die Irreführungseignung ist besonders ausgeprägt, wenn nicht nur Gesundheitsförderung, sondern darüber hinaus Heilung angekündigt wird (Duursma in M.Gumpoldsberger/Baumann, UWG, § 2 Rz 70).

Die Werbeanmeldungen der beklagten Partei für die von ihr vertriebenen Infrarotkabinen sprechen von „heilendem Fieber“ sowie von der Behandlung bzw. positiven Beeinflussung diverser Krankheiten und von Schmerzlinderung. Weiters ist die Rede von der „therapeutischen Anwendung“ und von zwei ärztlichen Gutachten. Angesprochen ist auch ein Abnehmeffekt. Außerdem wird auf A, B und C-Strahler mit Zertifikat und Strahlungssicherheit unter Verweis auf ein Gutachten hingewiesen.

Diese Ankündigungen vermitteln dem Durchschnittskonsumenten den Eindruck, dass die Anwendung der von der beklagten Partei vertriebenen Infrarotkabine diversen Erkrankungen vorbeugen, sie behandeln oder lindern könnte, dass durch die Anwendung des Produktes ohne zusätzliche Maßnahmen eine Gewichtsabnahme möglich sei und dass Infrarot-A-Strahlen in einem die Gesundheit beeinflussenden Ausmaß erzeugt würden.

Indem von ärztlichen Gutachten die Rede ist, wird von der beklagten Partei weiters der Eindruck erweckt, dass die von ihr behaupteten Wirkungen auch wissenschaftlich nachgewiesen seien. Dieser Eindruck ist jedoch unrichtig, weil es nach den Feststellungen keine wissenschaftlich abgesicherten Nachweise für die von der beklagten Partei behaupteten Wirkungen von Infrarot Tiefenwärme hinsichtlich der von ihr angeführten Krankheiten sowie für eine nachhaltige Gewichtsabnahme gibt. Allenfalls vorliegende positive Berichte von Anwendern, wie von der beklagten Partei angesprochenen, können die geforderten wissenschaftlichen Erkenntnisse keinesfalls ersetzen. Dies gilt auch für die Expertenmeinung Dr. Zeibig und den Text von Dr. [REDACTED]

Auch die Erzeugung von Infrarot-A-Strahlen in den von der beklagten Partei vertriebenen Infrarotkabinen in einem für die Gesundheit relevanten Ausmaß war nicht nachweisbar. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Art des verwendeten Strahlers ab. Bei dem von der beklagten Partei laut ihrer Homepage verwendeten Strahler ist der IR-A-Anteil nach den Feststellungen jedenfalls vernachlässigbar klein. Ob auch ein anderer Strahler von der beklagten Partei in ihren IR-Kabinen verwendet wird, konnte nicht festgestellt werden.

Insgesamt war daher dem Klagebegehren stattzugeben. Auch ein berechtigtes Interesse der klagenden Partei an der Urteilsveröffentlichung in den beantragten Medien ist zu bejahen.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 ZPO.

Landesgericht Wels, Abt. 4,

am 20.8.2006

**Mag. Beatrix Ziegler-Ranetbauer**  
Richterin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung.



*[Handwritten signature]*